

# villach

**Magistratsdirektion**

**Auskunft** Mag. Christoph Herzeg, MBA

T 04242 / 205-1110

F 04242 / 205-1199

E christoph.herzeg@villach.at

Zahl: MD-20c/23-006a/ChrH

Villach, 1. März 2024

Richtlinie

# **Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadt Villach (Basis-Subventionsordnung)**

Gemeinderatsbeschluss vom  
1. März 2024

## INHALT

<b>1. ZWECK</b> .....	<b>3</b>
<b>2. GELTUNGSBEREICH UND ERLASSUNG VON BEREICHSSUBVENTIONSORDNUNGEN</b> .....	<b>3</b>
2.1 Geltungsbereich.....	3
2.2 Bereichssubventionsordnungen.....	3
2.3 Gewährungszeiträume.....	4
2.4 Ausschluss einer Subvention .....	4
<b>3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>5</b>
3.1 Subventionsbegriff .....	5
3.2 Jahres- und Basissubventionen .....	5
3.3 Projekt-, Veranstaltungs-, und Investitionssubventionen .....	5
3.4 Sach- und Personalsubventionen .....	5
3.5 Kleinzuwendungen.....	6
<b>4. FÖRDERUNGSEMPFÄNGER</b> .....	<b>6</b>
<b>5. SUBVENTIONSVERFAHREN</b> .....	<b>6</b>
5.1 Regelungen für den Ausschuss .....	6
5.2 Verpflichtungen des Antragstellers .....	7
5.2.1 Schriftlichkeits- & Digitalisierungsgebot.....	7
5.2.2 Subventionen für spezielle Investitionen, Veranstaltungen bzw. Projekte.....	7
5.2.3 Subventionen für Veranstaltungen und Projekte .....	7
5.2.4 Möglichkeit der Vorauszahlung .....	8
5.2.5 Subventionsvertrag .....	8
5.3 Verpflichtung der zuständigen Organisationseinheit .....	8
5.3.1 Wirtschaftliche Prüfung und Evidenzhaltung .....	8
5.3.2 Verständigung über die Gewährung.....	8
5.3.3 Nachweis der Verwendung/Widerruf/Rückzahlung .....	9
5.3.4 Sachsubventionen.....	9
5.3.1 Rückforderung .....	10
<b>6. GÜLTIGKEIT VON SUBVENTIONSANSUCHEN</b> .....	<b>10</b>
<b>7. DATENSCHUTZ UND TRANSPARENZ</b> .....	<b>10</b>
<b>8. BEDARFSZUWEISUNGEN, VERFÜGUNGSMITTEL</b> .....	<b>11</b>
<b>9. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN</b> .....	<b>11</b>

## 1. ZWECK

Die Basissubventionsordnung der Stadt Villach regelt die Verfügung über alle Fördermittel, die für die unterschiedlichsten Zwecke von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.

Zweck dieser generellen Förderungsrichtlinien ist die grundsätzliche Festlegung von

- einheitlichen Förderungsgrundsätzen und Beurteilungsmerkmalen
- Bestimmungen über ein koordiniertes Vorgehen mit anderen Gebietskörperschaften
- Erfordernissen einer genauen Projektbeschreibung mit Kosten-/Nutzenberechnungen
- Kriterien für eine Beurteilung der Möglichkeit der Erreichung der Leistung
- Regelungen zur Erfolgskontrolle und Verwendungsprüfung der Fördermaßnahmen

## 2. GELTUNGSBEREICH UND ERLASSUNG VON BE- REICHSSUBVENTIONSORDNUNGEN

### 2.1 Geltungsbereich

Diese Basissubventionsordnung gilt für alle Bereiche der Stadt, die Fördermittel vergeben. Die Stadt bekennt sich damit zur Aufgabe, förderungswürdige Anliegen nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Mitteln im Rahmen des Voranschlages zu unterstützen, die

- Zwecken des Gemeinwohls dienen,
- im allgemeinen öffentlichen Interesse bzw. des (der) Bewohner(s) der Stadt liegen,
- innerhalb des Stadtgebietes verwirklicht werden oder
- zumindest mit der Stadt oder ihren Bewohnern in Zusammenhang stehen.

Sie gilt nicht für jene Bereiche, bei denen die Mittel auf gesetzlicher Basis bereitgestellt werden müssen

Die vorliegende Basissubventionsordnung richtet sich gleichermaßen an alle Geschlechter.

### 2.2 Bereichssubventionsordnungen

Die Fachbereiche haben für ihren Förderbereich Förderkriterien entsprechend der vorliegenden Grundsatzregelung in sogenannten Bereichssubventionsordnungen

festzusetzen. Für die Erarbeitung dieser Förderkriterien zeichnet der gemäß Geschäftseinteilung zuständige Geschäftsgruppen- oder Abteilungsleiter in Abstimmung mit dem laut Geschäftsverteilung zuständigen Referenten verantwortlich. Die Kriterien sind in den jeweiligen Ausschüssen zu beschließen.

Für die Bereiche

- Kultur,
- Freizeit & Sport,
- Umwelt,
- Wirtschaft
- Gewerbe,
- Soziales
- Land- und Forstwirtschaft

sind zwingend Bereichssubventionsordnungen (z.B.: Richtlinie Kulturförderung der Stadt Villach, Richtlinie Sportförderung der Stadt Villach) zu erlassen und auf der Website der Stadt Villach ([www.villach.at/subventionen](http://www.villach.at/subventionen)) zu veröffentlichen.

In den Bereichssubventionsordnungen ist darauf hinzuweisen, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht.

## 2.3 Gewährungszeiträume

Grundsätzlich werden Subventionen nur für das jeweilige Budgetjahr gewährt. Subventionen über einen längeren, höchstens jedoch dreijährigen Zeitraum, können nur Subventionswerbern zugesichert werden, die nachweislich im Voraus längerfristig bindende Dispositionen treffen müssen (z.B. Eingehen vertraglicher Bindungen, Bindung durch Mietverträge an Spielstätten).

Weitere Voraussetzungen für eine derartige, mehrjährige Subventionszusage sind ein verbindlicher Finanzplan und ausreichende Begründungen seitens des Subventionswerbers. Die Bestimmungen der Haushaltsordnung der Stadt Villach sind im Hinblick auf eine allfällige Vorbelastung der Budgets der Folgejahre zu beachten.

## 2.4 Ausschluss einer Subvention

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann bzw. die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers übersteigt,
- über das Vermögen eines Förderungswerbers bereits einmal ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist bzw. schon einmal der Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt, aber mangels eines zur Bedeckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist. Bei juristischen Personen gilt dieser Ausschließungsgrund sinngemäß für deren Organe. Die Förderung ist nicht auszuschließen, wenn aufgrund der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage des Förderungswerbers erwartet werden kann, dass er seinen Zahlungspflichten nachkommen wird.

- die Förderungsmittel zur Erfüllung eines Sanierungsplanes bzw. Zahlungsplanes oder im Rahmen eines Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung sowie eines Restrukturierungsplanes verwendet werden sollen. Ausnahmen hiervon sind bei im öffentlichen Interesse bestehenden und betriebenen Einrichtungen nur im Einzelfall aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates zulässig, wobei der Gemeinderat im Einzelfall die notwendigen Modalitäten einer Förderungsgewährung festlegen wird,
- die formalen Voraussetzungen dieser Richtlinie nicht erfüllt werden,
- der Förderungswerber persönliche Umstände aufweist, die gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 vom Antritt eines Gewerbes ausschließen; bei juristischen Personen gilt dies sinngemäß für deren leitende Funktionäre.

### **3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

#### **3.1 Subventionsbegriff**

Subventionen sind Zuschüsse, meist in barer Form, die von der öffentlichen Hand an private Haushalte, private Unternehmen und deren Einrichtungen gewährt werden. Es steht ihnen keine direkte Gegenleistung gegenüber, doch soll mit ihrer Hingabe das (Subventions-)Verhalten des Empfängers beeinflusst werden.

#### **3.2 Jahres- und Basissubventionen**

Als Jahres- und Basissubvention gilt die Zuwendung von Geld- oder Sachleistungen, die der Erhaltung von sozial- und gesellschaftspolitischen sowie sportlichen, gesundheitsfördernden und kulturellen Einrichtungen dienen und im Interesse der Stadt begründet sind.

#### **3.3 Projekt-, Veranstaltungs-, und Investitionssubventionen**

Projekt- und Investitionssubventionen werden entweder direkt im Budget für bestimmte Projekte oder Veranstaltungen vorgesehen oder von den Betreibern zu Einzelvorhaben beantragt.

#### **3.4 Sach- und Personalsubventionen**

Darunter sind alle materiellen Leistungen wie die Überlassung von Kommunaleinrichtungen oder die Bereitstellung von Gemeindemitarbeitern für Projekte und/oder Veranstaltungen zu verstehen.

### 3.5 Kleinzuwendungen

Förderungen beziehungsweise Zuwendungen, die einen Betrag bis einschließlich EUR 100, fallen nicht unter diese Richtlinie.

Förderungen zwischen EUR 101 und EUR 1.500 können in der Abrechnung und Kontrolle in einem vereinfachten Verfahren abgewickelt werden, sofern eine entsprechende Bereichssubventionsordnung diese Vorgehensweise vorsieht. Vor der Beschlussfassung derartiger Bestimmungen ist dem Direktor des [Stadtrechnungshofs](#) und dem Magistratsdirektor die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen.

## 4. FÖRDERUNGSEMPFÄNGER

Die Hingabe von Förderungsmitteln ist vom Vorhandensein geeigneter Strukturen beim Förderungsempfänger für eine bestmögliche Verwendung und einen lückenlosen Nachvollzug abhängig.

Förderungsempfänger können sich daher nicht nur auf Mittelzuweisungen durch öffentliche Haushalte verlassen, sondern müssen auch um Beiträge von dritter Seite bemüht sein.

In Einzelfällen können auch Mehrfachförderungen erfolgen, wenn dies aus besonderen Gründen im Interesse der Stadt gelegen ist (z.B. Kultur und Tourismus, Sport und Tourismus usw.). Diese Maßnahmen sind entsprechend in der Subventionsdatenbank zu dokumentieren. Für die Koordination ist jene Stelle verantwortlich, die den höchsten Förderbetrag gewährt.

## 5. SUBVENTIONSVERFAHREN

### 5.1 Regelungen für den Ausschuss

Subventionen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn und solange im Budget entsprechende Mittel vorgesehen sind. Über die Vergabe der Mittel an den einzelnen Förderungswerber und die Höhe entscheidet der jeweilige Ausschuss. Bestehen für einzelne Bereiche Richtlinien mit Fixbeträgen, so gelten diese als Obergrenze.

## 5.2 Verpflichtungen des Antragstellers

### 5.2.1 SCHRIFTLICHKEITS- & DIGITALISIERUNGSGEBOT

Eine Subvention soll tunlichst nur über digitales Ansuchen gewährt werden. Der Subventionswerber hat darin die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben zu machen, insbesondere wofür die beantragte Subvention verwendet werden soll; wie das gesamte Vorhaben finanziert werden soll (Finanzierungsplan) einschließlich, ob und von welchem Subventionsgeber und in welcher Höhe er sonst noch Fördermittel erhalten oder beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt. Ein Ansuchen ist im Sinne des vorstehenden Punktes schriftlich vom Antragsteller einzubringen. In begründeten Ausnahmefällen können mündliche Subventionsanträge, die direkt im Rahmen einer Besprechung o.ä. gestellt werden, mit dem aufgelegten Formular (Beilage 1) durch die jeweilige Organisationseinheit dokumentiert werden und sind vom Förderungswerber zu zeichnen.

Bei Subventionen im Sinne der Punkte 5.2.2 und 5.2.3 ist eine Erklärung darüber abzugeben, die in Betracht kommenden Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft zu haben. Im Falle der Förderung durch Dritte ist die Förderstelle, die Förderhöhe und der verbleibende Eigenanteil anzugeben.

Sofern eine digitale Antragsstellung technisch möglich ist, ist ausschließlich diese zu nutzen.

### 5.2.2 SUBVENTIONEN FÜR SPEZIELLE INVESTITIONEN, VERANSTALTUNGEN BZW. PROJEKTE

Der Subventionsempfänger hat bei Subventionen für spezielle Investitionen, Veranstaltungen und/oder Projekte vorher eine Erklärung abzugeben, dass die Gelder ausschließlich investitions-, projekt- bzw. veranstaltungsbezogen verwendet werden. Eine Kostenschätzung ist ab einer Subvention von über EUR 5.000 zwingend vorzulegen.

### 5.2.3 SUBVENTIONEN FÜR VERANSTALTUNGEN UND PROJEKTE

Bei Subventionen für Veranstaltungen/Projekte hat der Subventionsempfänger verpflichtend eine Gesamtabrechnung vorzulegen. Sie muss vom Subventionsempfänger rechtmäßig (z.B. firmenmäßig bzw. statutengemäß) unterfertigt sein.

## 5.2.4 MÖGLICHKEIT DER VORAUSZAHLUNG

### 5.2.4.1 Allgemeine Vorauszahlungsmodalitäten

Bei sämtlichen Subventionen bis zu EUR 1.500 ist eine Vorauszahlung in voller Höhe möglich.

### 5.2.4.2 Besondere Vorauszahlungsmodalitäten

#### 5.2.4.2.1 Projekt- und Investitionssubventionen

Bei Projekt- und Investitionssubventionen ab EUR 1.501 ist die Auszahlung von 30 Prozent der gewährten Subventionssumme auch vor Vorlage der Abrechnungsbelege möglich. Für darüber hinaus gehende Auszahlungen ist die Übergabe der Rechnungsunterlagen unbedingte Voraussetzung.

#### 5.2.4.2.2 Veranstaltungssubventionen

Bei Veranstaltungssubventionen, unabhängig von deren Höhe, ist eine vorherige Auszahlung bis zu 100 Prozent möglich.

## 5.2.5 SUBVENTIONSVERTRAG

Ab einem Subventionsbetrag von EUR 10.000 ist jedenfalls ein entsprechender Subventionsvertrag abzuschließen.

Vereine, die Subventionen erhalten, haben über die vorgeschriebene Generalversammlung und die Entlastung des Vorstandes an die Stadt zu berichten.

## 5.3 Verpflichtung der zuständigen Organisationseinheit

### 5.3.1 WIRTSCHAFTLICHE PRÜFUNG UND EVIDENZHALTUNG

Die wirtschaftliche Eigenleistungsfähigkeit des Subventionsempfängers ist, soweit dies möglich ist, von der Organisationseinheit zu prüfen. Der Umfang der Prüfung liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Organisationseinheit.

Jeder Antrag ist nach Beschlussfassung in der zentralen Subventionsdatenbank zu erfassen.

### 5.3.2 VERSTÄNDIGUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG

Die Verständigung über die positive/negative Erledigung des Subventionsansuchens erfolgt durch die/den jeweilige/n Referentin/Referenten bzw. in deren/dessen Auftrag.



### 5.3.3 NACHWEIS DER VERWENDUNG/WIDERRUF/RÜCKZAHLUNG

Subventionen der Stadt Villach im Gesamtausmaß von mehr als EUR 750 sind mittels Jahresabrechnung für Jahressubventionen (Einnahmen/Ausgabenrechnung, Bilanz,...) bzw. detaillierten Abrechnungen für bestimmte Vorhaben unter Vorlage von Verwendungsnachweisen bis längstens 31. Juli des auf die Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres der subventionsauszahlenden Stelle nachzuweisen, wobei Förderungen verschiedener städtischer Subventionsgeber für die genannte Grenze zusammenzurechnen sind. Zusätzlich zu den Abrechnungsunterlagen ist in einem Tätigkeitsbericht die Erreichung der in den Förderungsunterlagen angeführten Ziele zu dokumentieren (Jahresbericht, Erfolgsbericht). Bei Subventionen unter der genannten Betragsgrenze sind derartige Auskünfte über gesondertes Verlangen zu erteilen.

Die Stadt ist berechtigt, die erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen jederzeit auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen. Eine diesbezügliche Ermächtigung zum Zwecke der Einschau in die Belege oder sonstigen im Zusammenhang mit dem Förderungszweck stehenden Aufzeichnungen hat der Subventionsempfänger auf Verlangen zu erteilen.

Die Kontrolle der Abrechnungen hat durch die jeweils sachlich zuständige Organisationseinheit zu erfolgen (z.B. Kulturveranstaltung – Abteilung Kultur, Sportveranstaltung – Abteilung Freizeit und Sport usw.). Der detaillierte Umfang und die konkrete Auswahl der Abrechnungskontrolle liegt im jeweiligen Verantwortungsbereich der zuständigen Organisationseinheit und basiert auf der jeweiligen Bereichssubventionsordnung im Sinne des Punktes 2.2. Eine Abrechnungskontrolle hat jedenfalls einen Abgleich zwischen Fördersumme und tatsächlich aufgewendeten Kosten zu enthalten. Eine vollständige Prüfung ist mit einem Formular (Beilage 2) zu dokumentieren. Stichprobenkontrollen sind möglich und auch bei Kleinsubventionen regelmäßig durchzuführen.

Für die fachliche Prüfung ist erforderlichenfalls um die Unterstützung anderer Organisationseinheiten zu ersuchen.

Unterlagen für die Prüfung können Originalbelege sein; sie sind zu prüfen und zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind elektronische Rechnungen, Bilanzen und Rechnungsabschlüsse ebenfalls als Nachweise anzuerkennen.

Bei Basissubventionen, die in (regelmäßigen) Pauschalbeträgen gewährt werden, kann der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Subventionsgelder durch eine zweckentsprechende und nachvollziehbare Darstellung im jeweiligen Rechnungskreis des Empfängers erfolgen. Insbesondere gilt auch eine Mittelzuführung zur Rücklage als zulässige Form der Subventionsverwendung.

### 5.3.4 SACHSUBVENTIONEN

Zur Gewährleistung der lückenlosen Kostentransparenz sind Subventionen in Form von Sachleistungen (z.B. in Form von Personalbeistellung oder unentgeltlichen oder

vergünstigten Überlassungen von Einrichtungen oder Liegenschaften) im Sinne der Transparenz als Förderungen bzw. Transparenz als solche zu bezeichnen, gemäß den Förderrichtlinien zu beantragen und in die Subventionsdatenbank einzutragen.

### 5.3.1 RÜCKFORDERUNG

Der Subventionsempfänger ist verpflichtet, die erhaltene Subvention widmungsgemäß zu verwenden.

Wenn eine Subvention widmungswidrig verwendet, durch unrichtige Angaben erschlichen oder die Einschau verweigert wurde, hat der Subventionsempfänger den Subventionsbetrag über Aufforderung der Stadt Villach innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist zurückzuzahlen, wobei die Stadt vom Tage der Auszahlung an Zinsen in der Höhe von 4 % p.a. verlangen kann. Bei Subventionen in Form von Sach- oder Dienstleistungen ist der bei der Gewährung ermittelte kalkulatorische Geldwert der Rückzahlung zugrunde zu legen.

Förderungswerber/innen sind auf diese Rückforderungsmöglichkeit folgendermaßen nachweislich hinzuweisen:

„Die Stadt Villach ist berechtigt, die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Bezug der Förderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen gegenüber der Stadt Villach herbeigeführt wurde.“

## 6. GÜLTIGKEIT VON SUBVENTIONSANSUCHEN

Unerledigte Subventionsansuchen verlieren nach **zwei** Jahren ab dem Tag der Einbringung ihre Gültigkeit, sofern von Seiten des Förderwerbers nicht entsprechende Unterlagen nachgereicht werden bzw. am Subventionsansuchen **ausdrücklich etwas Anderes** festgehalten wird.

## 7. DATENSCHUTZ UND TRANSPARENZ

Die Stadt Villach ist berechtigt, automatisiert und nicht automatisiert alle benötigten personenbezogenen Daten auf Grund von Art. 6 Abs. 1 DSGVO für Zwecke der Abwicklung des Förderantrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zu verarbeiten.

Die Stadt Villach ist weiters gemäß Art 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten im notwendigen Ausmaß

- zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung

- an den [Stadtrechnungshof](#) und im Rahmen der Gemeindeaufsicht durch das Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
- allenfalls an den Bundes-Rechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
- allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen sowie
- Rückforderungen an das Gericht

zu übermitteln.

Die Stadt Villach ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012 in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung und Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

Die Stadt Villach ist berechtigt, nach den Bestimmungen dieser Richtlinie erhobene personenbezogene Daten zum Zwecke der Feststellung der Förderungswürdigkeit zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten und auch andere Organe im Zuge der Anfrage zur Feststellung der Förderungswürdigkeit zu übermitteln.

Der Name des Förderungswerbers, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichten über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

## **8. BEDARFSZUWEISUNGEN, VERFÜGUNGSMITTEL**

Bedarfszuweisungen des Landes, die als Subventionsbeitrag des Landes für Investitionen, Veranstaltungen/Projekte gewährt werden, gelten nicht als Subventionen. Für Kleinstsubventionen des Bürgermeisters und der Stadtsenatsmitglieder, die direkt ausbezahlt werden sollen, können Verfügungsmittel im Rahmen des Voranschlages vorgesehen werden. Im Falle von Verfügungsmitteln sind keine Ausschüsse zu befassen und auch die Eintragung in die Subventionsdatenbank entfällt. Die Abrechnung ist ordnungsgemäß vorzunehmen. Die Höhe wird jährlich im Rahmen des Voranschlages festgesetzt.

## **9. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

Diese Richtlinie tritt mit [1.4.2024](#) in Kraft.